

Richtlinien des Kreises Unna

**zur Gewährung angemessener
Heizkosten nach dem SGB II und SGB XII**

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Text	Seite
1.	Allgemeines	
1.1	Gesetzliche Regelungen/Auswirkungen	04
1.2	Was zählt zu den Heizkosten ?	04
1.3	Anrechnung der Kosten für Warmwasser	04/05
1.4	Obdachlosenwohnheime etc.	05
1.5	Münzapparat	05
1.6	Aufteilung der Kosten bei Haushalts- und Wohngemeinschaften	05
2.	Angemessene Heizkosten	
2.1	Allgemeine Ausführungen zum HK-Bedarf	05
2.2	Festlegung Heizungsart	05
2.3	Angemessener Energieverbrauch	06
2.4	Toleranzgrenze	06
3.	Laufende Leistungen für die Heizung	
3.1	Allgemeines	06
3.2	Eigenheimbesitzer bzw. Mieter Eigenheim (Besonderheit)	06
4.	Ausführungen zu Zentral- und Einzel(Etagen)heizungen	
4.1	Abrechnungsmodalitäten entsprechend der Heizkostenverordnung	06/07
4.2	Zentralheizungen	07
4.2.1	Allgemeine Hinweise zur Abrechnung	07
4.2.2	Durchschnittlich ermittelte Kosten sind grundsätzlich angemessen	07
4.2.3	Einzubeziehende Kosten	08
4.2.4	Bedarfssteigernde Einflüsse	08
4.2.4.1	Aufstockung aus objektiven Gründen	08
4.2.4.2	Aufstockung aus subjektiven Gründen	08
4.2.4.3	Grund: Kind bis 3 Jahre = Wiedervorlage	09
4.3	Einzel(Etagen)heizungen	09
4.3.1	Allgemeines	09
4.3.2	<i>Verbrauchsmengen</i>	09
4.3.3	<i>Umrechnungsfaktoren</i>	10
4.3.4	Ermittlung der Heizkostenpauschale	10
4.3.5	Gegenüberstellung angemessene & tatsächliche Heizkosten	10
4.3.6	Bedarfssteigernde Einflüsse (s.4.2.4 bis 4.2.4.3)	10
5.	Verfahren	
5.1	Neufälle	11
5.1.1	Keine Übergangsfrist wie bei KdU	11
5.1.2	Bei Überschreitung der angemessenen Wohnfläche Möglichkeit einer verminderten Beheizung von Beginn an einbeziehen	11/12
5.1.3	Monatliche Vorauszahlung/Abschlagszahlung	12
5.1.4	Bedarfsermittlung bei Vorlage der Abrechnung	12

5.1.5	Aufforderung zur Kostensenkung soweit Höchstbetrag der Grundmiete überschritten wird	12
5.1.5.1	Hinweis	12/13
5.1.6	Verfahrensweise	13
5.1.7	Bewilligungszeitraum	13
5.2	Laufende Fälle (Folgezeiträume, ggfls Ablauf der 6-Monatsfrist KdU)	14
5.2.1	Vorlage der Jahresabrechnung	14
5.2.1.1	Heizkostennachforderung	14
5.2.1.2	Heizkostenguthaben	14
5.2.1.2.1	Leistungen SGB II	14
5.2.1.2.2	Leistungen Kapitel 3 & 4 SGB XII	14/15
5.2.2	Endabrechnung bei Umzug	15/16
5.2.3	Beendigung des Leistungsbezuges	16
5.2.4	Beachtung unterschiedlicher Abrechnungsmethoden	16
5.2.5	Gradzahlentabelle	16
5.2.5.1	Erläuterungen	16
5.2.5.2	Änderung der verbrauchsabhängigen Kosten (Etagenheizung)	16
5.2.5.3	<i>Übersicht über den mtl. Energieverbrauch (GZ-Tabelle)</i>	16
5.2.6	Überschreitung der angemessenen Wohnfläche bei Einhaltung des Höchstbetrages Grundmiete	17
5.2.7	Eigenheim/Eigentumswohnung ist nicht mehr geschützt (nach vermögensrechtlichen Gesichtspunkten)	17
5.2.8	Kürzung Grundmiete wegen Überschreitung des Höchstbetrages Grundmiete	17
6.	Heizkosten für Einzelöfen (Heizungshilfe)	
6.1	Allgemeines	17
6.1.1	Voraussetzung	17
6.1.2	Voraussetzung Haushaltsangehörige	17/18
6.2	Bewilligung	18
6.3	Höhe Heizungshilfe	18/19
6.4	Preisvergleich	19
6.5	Beantragung zusätzlicher Leistungen	19

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Regelungen/Auswirkungen

Die Verpflichtung zur Übernahme angemessener Heizkosten ergibt sich aus den §§ 22 Abs. 1 SGB II sowie 29 Abs. 3 SGB XII.

Nach beiden Vorschriften werden die Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Während das SGB II eine Pauschalierung nicht vorsieht, enthält das SGB XII diese Möglichkeit, wobei im weiteren der Hinweis gegeben wird, dass bei der Bemessung der Pauschale die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Gleichmaßen verweisen auch im Bereich des SGB II die Gerichte darauf, dass diese Kriterien bei Festlegung der angemessenen Heizkosten einzubeziehen sind. Insoweit obliegt dem Träger der Grundsicherungsleistung die Pflicht darzulegen, dass die tatsächlich zu zahlenden Heizkosten nicht mehr angemessen sind.

1.2. Was zählt zu den Heizkosten ?

Der Begriff „Heizkosten“ versteht sich immer ohne den **Anteil für Warmwasserkosten**.

1.3. Anrechnung der Kosten für Warmwasserbereitung bei verbundenen Heizungsanlagen

Wird über die Heizkosten **pauschal** auch die Warmwasserbereitung abgerechnet, sind die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für die Warmwasserbereitung bezogen auf **alle** in der Wohnung lebenden **Personen** in Abzug zu bringen. Einzubeziehen sind in diesem Rahmen alle Personen, unabhängig davon, ob sich diese im Leistungsbezug befinden oder ob diese Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem SGB II erhalten.

Dies betrifft nur die Fälle, in denen nicht über entsprechende Warmwasserzähler eine konkrete Erfassung des für die Wohnung maßgebenden Verbrauchs erfolgt.

Bei einer **fehlenden getrennten Erfassung** des Verbrauchs für Heizwärme und Warmwasserbereitung ist der Versorger nach der Heizkostenverordnung berechtigt, die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge auch nach den anerkannten Regeln der Technik zu errechnen bzw. soweit dieses auch nicht möglich ist, dafür einen Anteil von 18 % der insgesamt verbrauchten Wärmemenge zugrunde zu legen.

Keine konkrete Erfassung liegt damit vor,

1. soweit die Gesamtkosten pauschal im Verhältnis 82 % zu 18 % auf die Heizung und die Warmwasserbereitung verteilt werden
oder

2. wenn zwar Wasserzähler vorhanden sind; diese aber nur den Verbrauch **aller** Wohneinheiten insgesamt erfassen.

Eine konkrete Erfassung der Kosten für Warmwasserverbrauch liegt dann vor, wenn aus der Abrechnung sowohl der Gesamtverbrauch als auch der einzelne (für die Haushaltsgemeinschaft) Verbrauch hervorgeht. In diesen Fällen wird der

Energieaufwand, der für die Erwärmung der verbrauchten Wassermenge anhand einer entsprechenden Formel, die regelmäßig die Erwärmung der Wassermenge auf 60 Grad vorsieht, ermittelt. Diese Art der Berechnung ist genau wie eine danach oftmals noch vorgenommene Aufteilung der Warmwasserkosten nach Grund- und Verbrauchskosten unschädlich. Die jeweilige Aufteilung entspricht der Heizkostenverordnung.

Wird der Warmwasserverbrauch für die maßgebliche Wohnung über entsprechende Zähler erfasst, sind die hierfür in Rechnung gestellten Kosten, unabhängig davon, wie hoch diese sind, insgesamt seitens des Antragsberechtigten über den Regelsatz zu begleichen. Soweit krankheitsbedingt ein erhöhter Wärmebedarf geltend gemacht wird, besteht lediglich im Rahmen des SGB XII (**nicht SGB II**) in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, nach § 28 Abs. 1 SGB XII eine Abweichung vom Regelsatz vorzunehmen.

Generell ist zu beachten, dass es sich bei der Regelleistung um eine pauschale Leistung handelt, die dem Leistungsempfänger in ihrer Gesamtheit zur selbstverantwortlichen Gestaltung seines Lebens zur Verfügung gestellt wird. (BSG v. 27.02.08; Az. B 14/11b AS 15/07 R.-Nr. 27)

1.4. Obdachlosen-, Schlicht- u. Übergangwohnheime

Bei Bewohnern von Obdachlosen-, Schlicht- u. Übergangwohnheimen sind als Kosten der Heizung die Beträge nach der entsprechenden Satzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu übernehmen.

1.5. Münzapparat

Ist die Heizung von der laufenden Energiezufuhr abgetrennt (z.B. wegen Energierückstand des Nutzers) und muss der Nutzer für die Betreibung der Heizung Chips oder Münzen in einen Zähler einwerfen, sind diese Kosten zu übernehmen. Die angemessenen Verbrauchsmengen richten sich nach Ziffer 4.3.2.

1.6. Aufteilung der Kosten bei Haushalts-/Wohngemeinschaften

Die Heizkosten bzw. die nach Abzug der Regelsatzanteile für Warmwasserbereitung noch verbleibenden Heizkosten sind nach der **Kopfzahl** der im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen.

2. Angemessene Heizkosten

2.1. Allgemeine Ausführungen zum Heizkostenbedarf

Der Heizkostenbedarf ist von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Klimazone, der Energieart, dem Wirkungsgrad der Heizungsanlage, der Lage, baulichen Beschaffenheit und Größe der Wohnung und von den individuellen Wärmebedürfnissen der Bewohner abhängig.

2.2. Festlegung der Heizungsart

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zunächst festzustellen, ob es sich um eine Zentralheizung oder um eine Einzel-(Etagenheizung) handelt. Bei Gebäuden mit nur einer Wohnung handelt es sich um eine Einzel- (Etagen) heizung i.S. der Ziff. 4.3. Bei Gebäuden mit zwei oder mehr Wohnungen ist die Art der Heizungsanlage je nach Art der Versorgung zu bestimmen.

2.3. Angemessener Energieverbrauch

Angemessene Heizkosten basieren auf einem angemessenen Energieverbrauch. Während der Energieverbrauch zum großen Teil vom Nutzer der Heizung beeinflusst werden kann, wird der Energiepreis vom Lieferanten vorgegeben.

2.4. Toleranzgrenze

Eine geringfügige Überschreitung der ermittelten angemessenen Heizkosten um bis zu 5 % ist unschädlich und führt nicht zu einer Absenkung des Bedarfs.

3. Laufende Leistungen für die Heizung

3.1. Allgemeines

Laufende Leistungen für die Heizung sind die regelmäßig zu zahlenden Voraus- oder Abschlagszahlungen (ohne Warmwasserkosten) für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für Einzel- (Etagen) Heizungen (Einzelöfen s. Ziffer 6).

3.2. Eigenheimbesitzer bzw. Mieter eines Eigenheims (Besonderheit)

Sofern der Nutzer der Heizung den Brennstoff (Koks, Heizöl, Flüssiggas) selbst einkauft (z.B. Eigenheimbesitzer), gelten diese Aufwendungen in dem Monat der Anschaffung als Bedarf. Der entsprechend der Tabelle Ziffer 4.3.2 ermittelte Bedarf sollte den Gesamtbetrag der im Bewilligungszeitraum zustehenden Heizkosten bzw. den Jahresbetrag nicht überschreiten.

Wird die Warmwasserbereitung ebenfalls über die Heizungsanlage sichergestellt, sind die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile hierfür bezogen auf die in der Wohnung lebenden Personen (s. Ziffer 1.3) in Abzug zu bringen. Diese können allenfalls nach § 34 SGB XII bzw. § 23 SGB II darlehensweise übernommen werden. Voraussetzung für eine Darlehensgewährung ist jedoch, dass der Nutzer der Heizung hierfür keine Ansparungen getätigt hat bzw. nicht über ausreichendes geschütztes Vermögen verfügt.

4. Zentral- und Einzel-(Etagen)heizungen

4.1 Allgemeines zu Abrechnungsmodalitäten entsprechend der Heizkostenverordnung

Die Heizkosten werden in der Regel einmal jährlich entweder durch den Gebäudeeigentümer bzw. durch ein beauftragtes Unternehmen (Messdienst, Hausverwaltung) oder unmittelbar durch den Energielieferanten mit dem Nutzer abgerechnet. Rechtsgrundlage für die Abrechnung ist die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten-VO vom 20.1.89- (BGBl. I S. 115) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Ausnahme bildet ein Zweifamilienhaus, innerhalb dessen der Vermieter eine Wohnung selber bewohnt. In diesen Fällen ist nach § 2 in Verbindung mit § 10 der Heizkostenverordnung eine anders gelagerte mietvertragliche Vereinbarung mit der Einschränkung, dass mindestens 50 % der Kosten verbrauchsabhängig abzurechnen sind, zulässig.

Werden die Heizkosten trotz Verpflichtung nicht entsprechend der Heizkosten-VO, bei Zweifamilienhäusern ggfls. auch entsprechend etwaiger zulässiger mietvertraglicher Vereinbarungen abgerechnet, ist der Abrechner auf diese Pflicht hinzuweisen. Seitens des Nutzers besteht ein Anspruch auf eine Abrechnung nach der Heizkosten-VO. ggfls. unter Einbeziehung der hier genannten Ausnahme.

Keine Abrechnung erstellt

Soweit der Vermieter seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sind zunächst weiter die angemessenen Pauschalen entsprechend der Tabelle für Etagenheizung (Ziffer 4.3.2) bzw. - soweit niedriger - die tatsächlichen Pauschalen als Bedarf zu berücksichtigen.

4.2. Zentralheizungen

4.2.1. Allgemeine Hinweise zur Abrechnung

Bei zentralen Heizungsanlagen wird die gelieferte Heizenergie für die gesamte Liegenschaft erfasst und innerhalb des Hauses bzw. der Häuser entsprechend des § 7 der Heizkosten-VO verteilt. Vorgesehen ist hier, dass von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage mindestens 50 v.H. und höchstens 70 v.H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen sind. Der jeweilige Rest wird nach der Wohn- oder Nutzfläche verteilt. Diese Aufteilung gleicht die individuellen Heizgewohnheiten und Heizbedürfnisse der einzelnen Nutzer weitestgehend aus. In den Jahresabrechnungen ist die Abrechnung der Heizkosten sowohl für die gesamte Liegenschaft als auch für die einzelne Wohnung des jeweiligen Nutzers enthalten.

4.2.2. Durchschnittlich ermittelte Kosten sind grundsätzlich angemessen

Entsprechend des Urteils des OVG Münster vom 13.9.88 – 8 A 1239/86 können in einem **zentralbeheizten Mehrfamilienhaus** im Grundsatz und vorbehaltlich der Besonderheiten des Einzelfalles die Heizkosten, ggfls. vermindert um die für die Warmwasserbereitung in den Regelsätzen enthaltenen Anteile, als angemessen angesehen werden, die dem wohnflächenbezogenen durchschnittlichen Verbrauch der an die jeweilige zentrale Heizungsanlage angeschlossenen Abnehmer entspricht.

Für diese Art der Berechnung spricht, dass der Durchschnittsverbrauch den witterungsbedingten sowie den durch die bauliche Ausstattung des Gebäudes und den Wirkungsgrad der Heizungsanlage verursachten Besonderheiten gleichmäßig Rechnung trägt. Darüber hinaus muss hier gesehen werden, dass angefallene Kosten nur zum Teil verbrauchsabhängig abgerechnet werden, womit durch evtl. individuelle Heizgewohnheiten begründete Unterschiede zum Teil bereits aufgefangen werden.

Die angemessenen Heizkosten ermitteln sich daher nach der Formel

$$\frac{\text{Gesamtkosten} \times \text{anerkannte Wohnfläche der Wohnung (m}^2\text{)}}{\text{gesamte Wohnfläche d. Gebäudes (m}^2\text{)}}$$

4.2.3. Einzubeziehende Kosten

Zu den angemessenen Heizkosten gehören auch die Betriebskosten der Heizung (Strom-, Wartungs- u. Abrechnungskosten, die Kosten der Abgasmessung, Miete für Heizkostenverteiler), die Mehrwertsteuer und ggfls. die Kosten für das Umlageausfallwagnis.

4.2.4. Bedarfssteigernde Einflüsse

4.2.4.1 Aufstockung aus objektiven Gründen

Um den individuellen Heizbedürfnissen der einzelnen Nutzer gerecht zu werden (siehe Ziffer 4.2.2) können die wie vor ermittelten angemessenen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) aus **objektiven** Gründen (ungünstige Lage der Wohnung im Vergleich zu anderen Wohnungen des Gebäudekomplexes) wie nachfolgend aufgeführt aufgestockt werden.

Wenn eine **Isolierung bzw. Wärmedämmung zum Keller bzw. zum Dach hin fehlt**, können die durchschnittlich ermittelten Heizkosten (ohne Warmwasserkosten), soweit es sich um eine **Dachgeschosswohnung** handelt, um **20 %** und soweit es sich um eine **Erdgeschosswohnung** handelt um **10 %** aufgestockt werden.

Soweit unter der Kellerdecke eine zusätzliche Wärmedämmung beispielsweise mit entsprechenden Styroporplatten vorgenommen wurde, ist bezogen auf die **Erdgeschosswohnung** ein Zuschlag von **5 %** ausreichend. **Ein Zuschlag von 5 % ist bezogen auf Erdgeschosswohnungen damit generell zu gewähren.**

Soweit das Dach, unabhängig davon, ob es sich um ein Flach- oder Spitzdach handelt, entsprechend gedämmt wurde (z.B. mit Steinwolle), ist ein Zuschlag von 10 % zu gewähren. Ist das Spitzdach nicht ausgebaut, reicht eine entsprechende Dämmung der Decke. **Bei einer Dachgeschosswohnung ist damit mindestens ein Zuschlag von 10 % zu berücksichtigen..**

Bei Gebäuden, die nicht älter als 10 Jahre sind, also ab Baujahr 1999 kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass beim Dach entsprechende Dämmmaßnahmen vorgenommen wurden.

4.2.4.2 Aufstockung aus subjektiven Gründen

Macht der Antragsberechtigte **subjektive** Gründe für einen erhöhten Wärmebedarf (z.B. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, hoch betagte ab 80 Jahre, chronisch kranke oder behinderte Haushaltsangehörige) geltend, können die **verbrauchsabhängigen** Heizkosten um **20 v.H.** (ggfls. von dem bereits aus objektiven Gründen erhöhten Bedarf) aufgestockt werden.

Unter Berücksichtigung des hier festgelegten Zuschlags von 20 % kann damit eine Raumtemperatur erzielt werden, die etwa 3 Grad über der Normaltemperatur liegt, was auch bei Vorlage etwaiger Besonderheiten, wie aufgezeigt, grundsätzlich als ausreichend angesehen werden kann.

4.2.4.3 Grund: Kind bis 3 Jahre = Wiedervorlage

Wird eine Aufstockung der Heizkosten für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt, ist die Rücknahme der Aufstockung über die Wiedervorlage sicherzustellen.

4.3 Einzel(Etagen)heizungen

4.3.1 Allgemeines

Einzel- (Etagen) Heizungen unterscheiden sich von Zentralheizungen dadurch, dass für jede einzelne Wohnung ein Zähler installiert ist, also insofern auch nur nach Verbrauch abgerechnet wird.

4.3.2 Verbrauchsmengen (s. nachfolgende Tabelle)

Je nach Gebäudetyp, Baujahr als auch vorgenommener Modernisierungsmaßnahme (moderne Heizungsanlage, Wärmedämmputz oder moderne Heizungsanlage einschl. Wärmedämmputz), sind die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen durchschnittlichen Verbrauchswerte **je qm und Jahr** (ohne Warmwasserkosten) als angemessen anzusehen.

Die nachfolgend genannten Verbrauchsmengen gelten für alle Energierarten. Eine Unterscheidung braucht hier nicht vorgenommen werden, da es sich um den **Energiewert** handelt, der zur Erwärmung des Gebäudes benötigt wird.

Ab Baujahr 1995 war zwingend entsprechend der Wärmeschutzverordnung auf entsprechende Dämmung zu achten. Ab 1999 ist daher unter Einbeziehung der in der Wärmeschutzverordnung festgelegten einzuhaltenden Werte und einer neuen Heizungsanlage von einem durchschnittlichen Verbrauch von 125 kwh pro m² bezogen auf ein Jahr auszugehen.

Gebäudetyp Baujahr	Unsanieretes Haus Verbrauch pro m ² /Jahr	Moderne Heizungsanlage (nicht älter als 10 Jahre) Verbrauch pro m ² /Jahr	Moderne Heizungsanlage und Wärmedämmputz/ Außenwand Verbrauch pro m ² /Jahr	Wärmedämmputz Verbrauch pro m ² /Jahr
Vor 1918 (Fachwerk)	507,55 kwh	398,28 kwh	255,56 kwh	364,83 kwh
Vor 1918 (Gründerzeit)	321,62 kwh	246,29 kwh	209,68 kwh	285,01 kwh
Vor 1918 (städt. Gebäude)	455,63 kwh	326,06 kwh	278,17 kwh	407,74 kwh
1919 – 1948	306,13 kwh	239,05 kwh	160,77 kwh	227,85 kwh
1949 – 1957	393,35 kwh	299,58 kwh	230,69 kwh	324,46 kwh
1958 – 1968	267,35 kwh	219,61 kwh	170,08 kwh	217,82 kwh
1969 – 1978	304,93 kwh	217,61 kwh	186,85 kwh	274,17 kwh
1979 – 1983	226,75 kwh	170,40 kwh	141,13 kwh	197,48 kwh
1984 – 1994	219,54 kwh	169,35 kwh	137,12 kwh	187,31 kwh
1995 – 1998			125,00 kwh	170,75 kwh
ab 1999			125,00 kwh	

4.3.3 Umrechnungsfaktoren:

(relevant für Eigenheimbesitzer bzw. Mieter eines Eigenheims)

Heizöl pro Liter (Brennwert)	= etwa 10,68 kwh
Erdgas pro m ³ (Brennwert)	= etwa 11,42 kwh (möglichst lt. Abrechnung)
Flüssiggas pro L.	= etwa 7,0 kwh
Braunkohlenbrikett pro kg	= etwa 5,5 kwh
Pellets pro kg	= etwa 4,5 kwh
Stückholz (trocken) pro kg	= etwa 4,0 kwh

4.3.4 Ermittlung der Heizkostenpauschale

Zur Ermittlung der monatlichen Heizkostenpauschale sind die angemessenen Jahresheizkosten entsprechend der seitens des Versorgungsunternehmens festgelegten Zahlungsmodalitäten (1/12 bzw. 1/11) aufzuteilen. Abschläge können nur in den Monaten, in denen diese tatsächlich erhoben werden, als Bedarf berücksichtigt werden.

4.3.5 Gegenüberstellung der angemessenen und der tatsächlichen Heizkosten

In den so ermittelten angemessenen Heizkosten sind die Kosten der Warmwasserversorgung nicht enthalten, da sich die genannten Verbrauchsmengen ausschließlich auf den Heizkostenbedarf beziehen.

Diesen angemessenen Heizkosten sind die tatsächlichen Heizkosten gegenüber zu stellen. Soweit es sich um eine verbundene Heizungsanlage handelt und eine konkrete Erfassung des Aufwandes für die Warmwasserbereitung über entsprechende Zähler **nicht** gegeben ist, sind die tatsächlichen Heizkosten zu vermindern um die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für Warmwasser. (Ziffern 1.1.3/4.1.1.1 und 4.1.1.2 gelten entsprechend).

4.3.6 Bedarfssteigernde Einflüsse

Die Ziffern 4.2.4.1 bis 4.2.4.4 gelten entsprechend.

5 Verfahren

5.1 Neufälle

5.1.1 Keine Übergangsfrist entsprechend Regelung Kosten der Unterkunft

Entsprechend der jetzigen Regelung sind bereits von Anfang an nur angemessene Heizkosten als Bedarf anzuerkennen. Eine Übergangsfrist (zunächst Übernahme der tatsächlichen Kosten, auch soweit diese unangemessen sind) wie bei den Mietkosten sieht der Gesetzgeber bezogen auf die Heizkosten nach Inkrafttreten des SGB II/SGB XII nicht mehr vor.

Allerdings ist der angemessene Verbrauch ggfls. zunächst auch für eine unangemessene Wohnfläche zu übernehmen. Dies betrifft regelmäßig

nachfolgende Sachverhalte:

a) Der für die Grundmiete maßgebliche Höchstbetrag wird überschritten

Für eine Übergangszeit (bei Mietern i.d.R. 6 Monate/bei Eigentümern i.d.R. 12 Monate) werden die unangemessenen Kosten der Unterkunft übernommen. Dementsprechend sind für diese Übergangszeit ggfls. auch unangemessene Wohnflächen bei Festlegung der angemessenen Heizkosten einzubeziehen.

b) Der für die Grundmiete anzusetzende Höchstbetrag wird eingehalten, aber die für die Haushaltsgemeinschaft maßgebliche Wohnfläche wird erheblich (mehr als 15 m²) überschritten.

Handelt es sich um einen erheblichen Mehraufwand bezogen auf die Heizung, so ist zu prüfen, ob trotz der Einhaltung der Grundmiete eine Kostensenkung ggfls. auch über einen Umzug zuzumuten und wirtschaftlich ist. Liegt die Grundmiete unterhalb der Höchstgrenze sind diese verringerten Kosten (tatsächliche Grundmiete zum Höchstbetrag) etwaigen höheren Heizkosten zugute zu halten.

5.1.2 Bei Überschreitung der angemessenen Wohnfläche Möglichkeit einer verminderten Beheizung von Beginn an einbeziehen

Wird die angemessene Wohnfläche überschritten, muss ggfls. eine Einflussnahme auf die Beheizung bei der Festlegung der angemessenen Heizkosten einbezogen werden. Diese ist in jedem Fall gegeben, soweit zusätzlicher Wohnraum vorhanden ist, der aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht benötigt wird. Eine 100 % ige Einflussnahme ist aufgrund der Tatsache, dass hier nur verbrauchsabhängig abgerechnet wird, regelmäßig gegeben, soweit es sich um Wohnungen mit Etagenheizung oder um Eigentum handelt.

Bei Wohnungen mit Zentralheizung sind entsprechend der Heizkostenverordnung mindestens 50 % der Kosten nach Verbrauch abzurechnen, so dass hier zumindest bezogen auf diesen Anteil grundsätzlich eine Einflussnahme möglich ist.

Soweit eine **erhebliche Überschreitung** (über 15 m²) der angemessenen Wohnflächengrenzen vorliegt, **ist** zu prüfen, ob **zusätzliche Räume** vorhanden sind, die aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht benötigt werden. Im übrigen **kann** eine derartige Prüfung vorgenommen werden.

Für den Anteil der Wohnfläche, der **zusätzliche Räume** ausmacht, ist nur eine **Mindestbeheizung** zugrunde zu legen. Als ausreichend wird hier eine Raumtemperatur von 12 Grad angesehen, die entsprechend der Techem-Studie zu einem verminderten Energieverbrauch (6% x 9 Grad) von etwa 50 % bezogen auf die nicht benötigten bzw. nicht genutzten Räume führt. Soweit eine **verbrauchsabhängige Abrechnung** erfolgt, kann erwartet werden, dass die Möglichkeiten zur direkten Absenkung der Kosten genutzt werden. Hierzu gehört auch, dass nicht benötigte Räume nur geringfügig beheizt werden.

Berechnung des verminderten Verbrauchs:

1. Erfolgt zu 100 % eine Abrechnung nach Verbrauch (i.d.R. bei Eigentum und Etagenheizung), so ist für zusätzliche nicht benötigte Räume nur ein Energieverbrauch von 50 % anzusetzen.

2. Bei Zentralheizungen ist entsprechend der Abrechnungsweise für zusätzliche nicht benötigte Räume nur ein Energieverbrauch von 75 % anzusetzen.

Voraussetzungen

- Es ist ein Raum bzw. es sind mehrere Räume vorhanden, die aufgrund der Personenanzahl nicht benötigt werden.
- Pro zusätzlichem Zimmer kann, soweit keine konkreten Angaben vorliegen, eine Fläche von 12 m² zugrundegelegt werden.

5.1.3 Monatliche Vorauszahlung/Abschlagszahlung

Bei der Übernahme der monatlichen Abschläge ist zu unterscheiden, ob die errechneten **angemessenen** mtl. Heizkosten **oder** die **tatsächlich** zu zahlenden Abschläge als Bedarf anerkannt werden.

Sind die tatsächlich zu zahlenden Abschläge zu übernehmen, weil diese geringer als die errechneten angemessenen mtl. Heizkosten sind, ist eine Kürzung dieser Abschläge, soweit enthalten, um die Warmwasserkosten vorzunehmen.

Je nach Abrechnungsart ist Kürzungsbetrag **entweder**

- der in den Regelsätzen insgesamt enthaltene Anteil für Warmwasser **oder**
- der in der letzten Abrechnung hierfür festgestellte prozentuale Anteil.

--Wurden zuvor wegen fehlender konkreter Erfassung der Warmwasserkosten die Gesamtkosten im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Heizkosten **vermindert um die Regelsatzanteile**, sind auch von der tatsächlichen Abschlagszahlung die Regelsatzanteile in Abzug zu bringen.

--Im Falle einer konkreten Erfassung der Warmwasseranteile kann auch im Rahmen der Festsetzung der Abschläge seitens des Versorgers nur davon ausgegangen werden, dass der gleiche Anteil hierfür in den geforderten Abschlägen enthalten ist.

5.1.4 Bedarfsermittlung bei Vorlage der Abrechnung

Die durchschnittlich für die Wohnung zu berücksichtigenden Kosten sind unter Einbeziehung der insgesamt entstandenen Heizkosten, im Falle einer verbundenen Anlage ohne konkrete Ermittlung des Warmwasserverbrauchs auch einschließlich der Warmwasserkosten, zu ermitteln. (Gesamtkosten : Gesamtwohnfläche x anerkannte Wohnfläche für die Wohnung) Soweit dieser Durchschnittsbetrag die Warmwasserkosten beinhaltet, sind die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für Warmwasser in Abzug zu bringen. Der restlich verbleibende Betrag ist den Heizkosten zuzuordnen. Soweit Zuschläge aus subjektiven oder objektiven Gründen zu gewähren sind, sind diese unter Berücksichtigung des um die Warmwasserkosten bereinigten Kostenaufwands zu berechnen und hinzuzurechnen.

Erst hiernach erfolgt eine Pro-Kopf-Aufteilung.

5.1.5 Aufforderung zur Kostensenkung, soweit Höchstbetrag (Grundmiete) überschritten wird

5.1.5.1 Hinweis

Soweit der Antragsberechtigte wegen der Überschreitung des Höchstbetrages aufgefordert wird, die Kosten der Unterkunft zu senken, ist dieser im Rahmen des Aufforderungsschreibens als auch im Rahmen einer späteren Zusicherung zur Anmietung einer neuen Wohnung vorab darauf hinzuweisen,

dass im Rahmen der Berechnung angemessener Heizkosten **höchstens** die für die Personenzahl maßgebende angemessene Wohnfläche berücksichtigt wird. Die jeweils maßgeblichen Höchstgrenzen sind zu benennen (Ziffer 2.2 KdU-Richtlinien).

Die dem Antragsberechtigten im Rahmen des Höchstbetrages der Grundmie-
te ermöglichte freie Gestaltung hat nicht zur Folge, dass der Leistungsträger
verpflichtet ist bei Einhaltung des Höchstbetrages generell die tatsächliche
Wohnfläche, auch soweit diese unangemessen ist, bei Ermittlung angemessener
Heizkosten heranzuziehen. Vielmehr ist der Antragsberechtigte auch
insoweit gehalten, die Wohnung gerade im Hinblick auf die derzeitige Ent-
wicklung auf dem Energiemarkt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus-
zusuchen. Dies bedeutet auch die Verpflichtung, keine größere Wohnung als
benötigt, anzumieten.

5.1.6 Verfahrensweise

Der Leistungsberechtigte ist bereits bei der Antragstellung auf die Verpflichtung
zum sparsamen Umgang mit der Heizenergie sowie auf die Folgen des unange-
messenen Verbrauchs hinzuweisen.

**Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten hat er die letzte vorliegende
Jahresheizkostenabrechnung vorzulegen.** Liegt eine Abrechnung wegen der
Kürze der bisherigen Mietdauer der Wohnung noch nicht vor, ist bei **Zentralhei-
zungen** die als Anlage beigefügte Bescheinigung des Vermieters oder, falls vor-
handen, der Energieausweis vorzulegen.

Handelt es sich um eine **Einzel-(Etagen)heizung**, sind die zur Berechnung an-
gemessener Heizkosten erforderlichen Daten (Energieart, aktueller Preis je Ein-
heit, Grund-/Verrechnungspreis, ggfls. bei Erdgas Umrechnungsfaktor) bei dem
Energielieferanten zu erfragen. Auch hier ist, falls vorhanden, der Energieaus-
weis vorzulegen. Darüber hinaus werden zur Festlegung der Verbrauchsmenge
Angaben zum Baujahr, Gebäudeart sowie etwaiger Modernisierungsarbeiten be-
nötigt, die vom Vermieter einzuholen sind.

Die **angemessenen Heizkosten** sind ggfls. unter Berücksichtigung bedarfsstei-
gernder Einflüsse und nicht hilfebedürftiger Personen der Haushaltsgemeinschaft
zu berechnen und gem. Ziff. 4.2.2 zu bewilligen.

5.1.7 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der Heizkostenabschläge ist im Datenbestand auf längstens 12
Monate nach der Ausstellung der letzten Jahresheizkostenabrechnung zu befris-
ten und zu diesem Zeitpunkt die Vorlage der neuen Abrechnung zu verlangen.
Liegt die Abrechnung noch nicht vor, ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Er-
stellung der Abrechnung beim Energielieferanten oder Vermieter zu erfragen und
die Zahlung entsprechend zu befristen.

5.2 Laufende Fälle (Folgezeiträume)

5.2.1 Vorlage der Jahresabrechnung

Nach Vorlage der Jahresabrechnung ist zunächst eine Berechnung zur Feststellung angemessener Heizkosten für den **abgelaufenen** Abrechnungszeitraum durchzuführen. Diese Berechnung dient gleichzeitig als Grundlage für die Ermittlung und Festsetzung angemessener Abschläge im neuen Abrechnungszeitraum. Einkalkulierte Preissteigerungen der Vermieter bzw. Energielieferanten sind zu berücksichtigen. Bei Zentralheizungen sind die Kosten ggfls. auf ein Jahr (100 %) hochzurechnen. Für Etagenheizungen ist die Tabelle unter Ziffer 4.3.2. zu beachten.

Bei der Auswertung der Jahresabrechnung sind die wie vor ermittelten angemessenen oder – falls diese geringer sind – die tatsächlich entstandenen Heizkosten den im Abrechnungszeitraum bewilligten Heizkosten gegenüber zu stellen.

5.2.1.1 Heizkostennachforderung:

Liegen die angemessenen bzw. - soweit geringer - die tatsächlichen Heizkosten über den bewilligten Heizkosten, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen.

5.2.1.2 Heizkostenguthaben:

Ergibt sich aus der Jahresabrechnung ein Guthaben, ist wie folgt zu verfahren: Grundsätzlich werden Guthabenbeträge nur berücksichtigt, wenn und soweit sie aus Zahlungen der ARGE bzw. des Sozialhilfeträgers resultieren. Hiermit soll honoriert werden, dass seitens des Antragsberechtigten etwaig aus eigenen Mitteln aufgebrauchte Anteile diesem auch wieder zugute kommen. Unberücksichtigt bleiben sollen damit beispielsweise aus eigenen Mitteln geleistete höhere Abschlagszahlungen, die im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nicht anerkannt wurden.

5.2.1.2.1 Leistungen nach dem SGB II

Rückzahlungen und Guthaben führen unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet oder mit künftigen bzw. nachberechneten Forderungen aus Heiz-, Betriebs- oder Mietkosten verrechnet werden, zur Absenkung des Bedarfs nach dem Monat der Auszahlung um den Guthabenbetrag (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Guthaben und Rückzahlungen, die sich auf die Haushaltsenergie/Warmwasserkosten beziehen, bleiben außer Acht. (s.Ziff. 4.6.1 der KdU Richtlinien)

5.2.1.2.2 Leistungen nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII

Wird das Guthaben mit **künftigen Forderungen aus Heiz-, Betriebs- oder Mietkosten verrechnet**, ist im Rahmen des **3.Kapitels SGB XII** eine entsprechende **Bedarfsabsenkung im Verrechnungsmonat** vorzunehmen. Außerhalb des Verrechnungsmonats ist dies nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 45 SGB X oder des § 103 SGB XII vorliegen.

Für die Leistungen nach **Kapitel 4 SGB XII** wurden im § 44 SGB XII besondere Verfahrensregelungen festgelegt. Wille des Gesetzgebers ist es, die

Leistung im Gegensatz zur sonstigen Sozialhilfe monatlich festzulegen. Eine anteilige Berechnung ist danach nicht vorgesehen. Dem entsprechend hat der Gesetzgeber auch bestimmt, wie zu verfahren ist, soweit sich innerhalb eines Bewilligungszeitraumes Veränderungen ergeben. Eine innerhalb eines Monats sich ergebende Veränderung, die nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten führt, soll danach erst am Ersten des Folgemonats greifen. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung können hierunter nicht solche Veränderungen fallen, die bereits zum Ersten eines Monats eintreten, wie beispielsweise eine Rentenerhöhung.

Gleichermaßen führt damit auch eine Minderung künftiger Forderungen aus Heiz-, Betriebs- oder Mietkosten, die regelmäßig zum Ersten eines Monats greift, zu einer veränderten Bedarfsberechnung im Rahmen des Kapitel 4 SGB XII.

Eine Bedarfsminderung ist auch als gegeben anzusehen, soweit eine Verrechnung mit anderweitigen Nachforderungen erfolgt (ein Heizkostenguthaben wird nicht mit künftigen Abschlägen, sondern beispielsweise mit einer Stromkostennachforderung verrechnet). Die jeweils erwirtschafteten Guthaben sind den konkreten Kostenarten zuzuordnen, womit sich auch in dem geschilderten Fall bezogen auf die Heizkosten ein verminderter Bedarf ergibt.

Auszahlung des Guthabens:

Wird das **Guthaben ausgezahlt**, stellt dieses grundsätzlich im Monat des **Zuflusses** Einkommen dar.

Zulässig ist hier auch, da es sich um eine einmalige Einnahme handelt, nach § 8 Abs.1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der VO zu § 82 SGB XII eine **Aufteilung auf einen angemessenen Zeitraum**, wobei eine Berücksichtigung erst von dem Monat an möglich ist, in dem diese angefallen ist.

Von dieser Möglichkeit ist, soweit es sich um die Festsetzung der Leistungen nach **Kapitel 4 SGB XII** handelt, Gebrauch zu machen. Der Antragsberechtigte ist im Vorfeld über diese Vorgehensweise zu informieren, um dem Einwand eines vorzeitigen Verbrauchs vorzubeugen. Die Unterrichtung ist insbesondere im Hinblick auf die bisherige Verfahrensweise erforderlich.

Erfolgt die Überweisung erst im Laufe des Monats, wovon regelmäßig ausgegangen werden kann, greift die Sonderbestimmung des § 44 SGB XII, mit der Folge, dass der ermittelte Einkommensanteil, soweit Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII bezogen werden, im Monat des Zuflusses selbst noch nicht berücksichtigt werden kann.

Als angemessen kann im Hinblick auf den Abrechnungszeitraum regelmäßig ein Zeitraum von einem Jahr angesehen werden. Bei kleineren Beträgen sollte ein kürzerer Zeitraum gewählt werden.

Darüber hinaus sollte seitens des Antragsberechtigten über den Vermieter bei größeren Guthabenbeträgen eine Absenkung der Abschlagszahlung beantragt werden.

5.2.2 Endabrechnung bei Umzug

Bei einem Umzug ist von dem Leistungsberechtigten die Endabrechnung zu verlangen, diese entsprechend auszuwerten und die unter Ziff. 5.2.1. beschriebenen Konsequenzen zu ziehen.

5.2.3 Beendigung des Leistungsbezugs

Scheidet der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug aus, ist die Vorlage der Jahresabrechnung für den laufenden Abrechnungszeitraum **nicht** zu verlangen. Hinsichtlich der Heizkostenabrechnung gilt der Fall mit Beendigung des Leistungsbezuges als abgeschlossen.

5.2.4 Beachtung der unterschiedlichen Abrechnungsmethoden

Bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten sind die unterschiedlichen Abrechnungsmethoden der Abrechner zu beachten. Da das Berechnungsprogramm nicht allumfassend erstellt werden kann, sind den Abrechnungen die berechnungsrelevanten Daten zu entnehmen und in die Systematik des Programms einzugeben.

5.2.5 Gradtagzahlentabelle

5.2.5.1 Erläuterungen

Die nachfolgend abgebildete Tabelle berücksichtigt den unterschiedlichen Energieverbrauch in den einzelnen Monaten. Beträgt der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum (AZR) weniger als 100 % und beginnt oder endet der AZR in den Monaten Mai – September, ist der Energieverbrauch für den entsprechenden Monat auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn es sich nicht um den vollen Kalendermonat handelt. Beginnt oder endet der AZR dagegen in den Monaten Januar – April oder Oktober – Dezember, ist der Energieverbrauch für diesen Monat ggf. anteilig zu bemessen. Mit der Eingabe des Abrechnungszeitraumes in das Programm werden die Prozentanteile automatisch berechnet.

5.2.5.2 Änderung der verbrauchsabhängigen Kosten (Etagenheizung)

Im Übrigen findet die Tabelle auch Anwendung, wenn sich im abgelaufenen AZR bei **Einzel-(Etagen)heizung** die verbrauchsabhängigen Kosten geändert haben.

5.2.5.3 Übersicht über den mtl. Energieverbrauch (Gradtagzahlentabelle)

Monat	%-Anteil am Jahresenergieverbrauch nach VDI 2067
Januar	17
Februar	15
März	13
April	8
Mai	4
Juni	2
Juli	1
August	1
September	3
Oktober	8
November	12
Dezember	16

5.2.6 Überschreitung der angemessenen Wohnflächengrenzen bei Einhaltung des Höchstbetrages für die Grundmiete

In der Vergangenheit wurde bei Anmietung einer neuen Wohnung eine Überschreitung der angemessenen Wohnfläche akzeptiert, soweit der Höchstbetrag der Grundmiete eingehalten wird. Entsprechend der damaligen Zusicherungen kann nur in Ausnahmefällen (extrem hohe Heizkosten s. Ziffer 5.1.1 b) auf eine Kostensenkung hingewiesen werden. Grundsätzlich soll ein nochmaliger Umzug vermieden werden. **Zu beachten ist die besondere Berechnung der angemessenen Heizkosten unter Berücksichtigung etwaiger nicht benötigter Räume entsprechend Ziffer 5.1.2.**

5.2.7 Das Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung ist nach vermögensrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr als geschützt anzusehen.

Im Falle einer erheblichen Überschreitung der angemessenen Wohnfläche kann es in Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt, dass an der Erhaltung dieses Objektes kein öffentliches Interesse besteht bzw. ein Verkauf ohnehin ansteht, gerechtfertigt sein, nur die angemessene Wohnfläche bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten zu berücksichtigen.

5.2.8 Kürzung der Grundmiete wegen Überschreitung des Höchstbetrages

Wird die Grundmiete wegen unangemessen hoher Grundmiete (kein Umzug nach Ablauf der Frist von 6 bzw. 12 Monaten, obwohl möglich) gekürzt, sind bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten die dann maßgeblichen Wohnflächenobergrenzen gem. Ziff. 2.2 der Richtlinien zu den Unterkunftskosten zugrunde zu legen.

6 Heizkosten für Einzelöfen (Heizungshilfe)

Anmerkung:

Eigenheime werden i.d.R. nicht durch Einzelöfen, sondern durch Sammel- oder Einzel- (Etagen)heizungen beheizt (Siehe auch Ziff. 2.2). Die nachfolgenden Regelungen sind bei Eigenheimen daher nur anzuwenden, wenn sie ausnahmsweise durch Einzelöfen beheizt werden.

6.1. Allgemeines

Wird die Wohnung des HE nicht durch eine Etagen-, Zentral- oder Fernheizung, sondern durch Einzelöfen (Kohle/Gas/Öl) oder Radiatoren (Strom) beheizt, sind diese Aufwendungen in angemessener Höhe nach folgenden Maßgaben als Bedarf anzuerkennen:

6.1.1 Voraussetzung

Heizungshilfe erhält jeder Inhaber von Wohnraum (Mieter, Nutzungsberechtigter, Untermieter, Eigentümer) mit eigenem Haushalt, dessen Wohnung mit Einzelöfen beheizt wird.

6.1.2 Voraussetzung, soweit es sich um Haushaltsangehörigen handelt

Heizungshilfe erhalten auch Haushaltsangehörige ohne eigenen Haushalt, die ein eigenes Zimmer in einer ofenbeheizten Wohnung bewohnen und

dieses selbst beheizen müssen. Liegen Angaben (evtl. auch glaubwürdige Angabe des Antragsberechtigten selber) zu der Größe vor, ist diese Fläche zugrunde zu legen. Ansonsten ist von einer Fläche von 12 m² auszugehen.

6.2. Bewilligung

Die Heizungshilfe wird **auf Antrag gewährt** und ist für die gesamte Heizperiode (**1.10. – 30.4.**) bestimmt. Sie wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Antrag eingeht bzw. in dem die Hilfebedürftigkeit beginnt, frühestens ab 1.10. eines Jahres.

Die Hilfe wird i.d.R. für den gesamten Zeitraum ausgezahlt. Besteht die begründete Vermutung, dass die Hilfebedürftigkeit vor dem 1.5. beendet sein wird, ist die Hilfe für die entsprechenden voraussichtlich einzubeziehenden Monate festzusetzen. Die Anteile, die für die jeweiligen Monate maßgebend sind, sind der Gradtagzahlentabelle (Ziffer 5.2.5.3) zu entnehmen. Für den gesamten Zeitraum (1.10. bis 30.4.) der Heizperiode entspricht der Anteil 89 % der ermittelten Jahreswerte.

6.3. Höhe der Heizungshilfe

Eine Heizungshilfe ist zu gewähren in Höhe der im Vorjahr innerhalb der Heizperiode nachweislich **tatsächlich für die Beheizung angefallenen** Kosten, soweit diese noch als **angemessen** anzusehen sind. Soweit ein Nachweis seitens der Antragsberechtigten nicht erbracht werden kann, ist, zunächst nur ein Teil der Beihilfe, in der Regel nur die Hälfte des Betrages, zu bewilligen. Im Rahmen der Nachbewilligung ist der für die Heizperiode voraussichtliche tatsächliche Aufwand hochzurechnen und dem für die Wohnung ermittelten angemessenen Bedarf gegenüberzustellen.

Die **angemessene Heizungshilfe** richtet sich grundsätzlich nach der als Mietkostenbedarf **anerkannten Wohnfläche**. Soweit die angemessene Wohnfläche um mehr als 15 m² überschritten wird, ist jedoch zu prüfen, ob ein bzw. mehrere zusätzliche Räume vorhanden sind, die nicht genutzt bzw. nicht benötigt werden (Beispiel: 2-Personen-Haushalt bewohnt eine Drei-Zimmer-Wohnung).

Grundlage bildet damit

1. entweder die im Rahmen des Mietkostenbedarfs **anerkannte Wohnfläche** oder
2. im Falle einer Überschreitung der angemessenen Wohnfläche von mehr als 15 m² und vorhandenem **zusätzlichem Wohnraum** die im Rahmen des Mietkostenbedarfs **anerkannte Wohnfläche vermindert um die für die zusätzlichen Räume anzusetzenden Flächen** (i.d.R. 12 m² pro Raum).

Von der jeweils zu berücksichtigenden Grundfläche sind **2/3 als beheizbare Wohnfläche** zu Grunde zu legen. Im Gegensatz zur Etagenheizung sind hier gerade nicht alle Räume mit einem Ofen ausgestattet. Eine Erwärmung ggfls. über geöffnete Türen ist vom Energieaufwand nicht gleichzusetzen mit einer Beheizung über hierfür in den Räumen vorhandener Öfen. Liegen Besonderheiten vor, wie z. B. Wohn-/Schlafraum, ist hiervon abzuweichen und konkret auf die Wohnverhältnisse abzustellen.

Je nach Gebäudetyp, Baujahr als auch vorgenommener Modernisierungsmaßnahme (evtl. Dämmung) sind die in der Tabelle unter 4.3.2 genannten Verbrauchswerte **je qm beheizbare anerkannte Wohnfläche und Jahr** zugrunde zu legen.

Von dem hiernach **ermittelten Jahreswert** ist für die **gesamte Heizperiode** (1.10. bis 30.4.) ein **Anteil von 89 %** noch als angemessen anzusehen. Liegt ein abweichender Zeitraum vor, so ist der Prozentanteil anhand der Gradtagzahlentabelle (Ziffer 5.2.5.3) zu ermitteln.

6.4. Preisvergleich seitens AB/HE erforderlich

Vor einer Bewilligung ist aufgrund der z.T. erheblichen Preisunterschiede ein Preisvergleich vorzunehmen. In diesem Rahmen sollten regelmäßig telefonisch drei Angebote eingeholt werden (ggfls. auch außerhalb des Wohnortes).

6.5. Beantragung zusätzlicher Leistung

Beantragt der Leistungsberechtigte während der Heizperiode eine zusätzliche Heizungshilfe, ist zunächst zu prüfen, ob er die bewilligten Leistungen für die Beschaffung von Brennstoff vollständig eingesetzt hat. Dazu hat er die entsprechende Rechnung vorzulegen. Wurde die Heizungshilfe in voller Höhe verbraucht, ist über eine weitere Beihilfe nach Lage des Einzelfalls (bedarfssteigernde Einflüsse/Abweichung von der 2/3 Regelung?) zu entscheiden. Soweit von der 2/3 Regelung abgewichen wird, ist im Einzelfall festzustellen, welche Räume mit einem Ofen ausgestattet sind und welche Fläche hierfür zugrunde zu legen ist. Eine Nachbewilligung kann nur bezogen auf die noch verbleibende Heizperiode unter Einbeziehung der Gradtagzahlentabelle erfolgen.

Hat der Leistungsberechtigte die Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend eingesetzt, können hierauf beruhende zusätzliche Leistungen nur noch **als Sachleistung (Gutschein)** gewährt werden. Gleichzeitig ist gegenüber dem Antragsberechtigten Kostenersatz geltend zu machen.

Im Auftrag

(Sparbrod)